

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Oktober 1966

Nummer 160

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310 20314 20319 203310	3. 10. 1966	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes; hier: Anschlußtarifverträge	1946
20314		Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 10. 8. 1966 (MBL. NW. S. 1669/ SMBL. NW. 20314) Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 11. Juli 1966	1946
21702	6. 10. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Ausbildungshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz; hier: Abgrenzung zur Ausbildungshilfe nach den §§ 31 ff. BSHG und zur Eingliederungshilfe für Behinderte nach den §§ 39 ff. BSHG	1946
22306	10. 10. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte der Höheren Fachschulen für Sozial- arbeit	1947

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei Personalveränderung	1947
Landtag Nordrhein-Westfalen Mitteilung des Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen	1947
Hinweis Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 67 v. 13. 10. 1966	1948

I.

20310

20314
20319
203319**Tarifverträge für die Arbeitnehmer
des öffentlichen Dienstes;
hier: Anschlußtarifverträge**Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 4.18 — 2413:
IV/66 — u. d. Innenministers — II A 2 — v. 3. 10. 1966

- I. Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben zum Vierzehnten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT v. 15. Dezember 1965, der mit dem Gem. RdErl. v. 3. 1. 1966 (SMBL. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist, Anschlußtarifverträge geschlossen
 - a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes am 28. April 1966 und
 - b) mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter e. V. am 31. Mai 1966.
- II Der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben zum Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg für Angestellte des Bundes und der Länder v. 25. März 1966, der mit dem Gem. RdErl. v. 28. 4. 1966 (SMBL. NW. 20314) bekanntgegeben worden ist, Anschlußtarifverträge geschlossen
 - a) mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. am 8. Juni 1966,
 - b) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes am 8. Juni 1966.
 - c) mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter e. V. am 17. August 1966.
 - d) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 24. August 1966 und
 - e) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V. am 24. August 1966.
- III. Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat außerdem die nachfolgend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:
 1. Zum Länderlohntarifvertrag Nr. 11 v. 1. Juli 1966, der mit dem Gem. RdErl. v. 1. 7. 1966 (SMBL. NW. 203310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 15. Juli 1966,
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 15. Juli 1966.
 - c) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes am 15. Juli 1966 und
 - d) mit dem Verband Deutscher Straßenwärter am 15. Juli 1966;
 2. zum Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. Juli 1966, der mit dem Gem. RdErl. v. 1. 7. 1966 (SMBL. NW. 20319) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 15. Juli 1966 und
 - b) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes am 15. Juli 1966.

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die Tarifverträge, die mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossen und mit den jeweils genannten Runderlassen bekanntgegeben worden sind. Von der Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1966 S. 1946.

20314

Berichtigungzum Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers
v. 10. 8. 1966 (MBL. NW. S. 1669 / SMBL. NW. 20314)**Tarifvertrag
über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag
für Arbeiter der Länder vom 11. Juli 1966**

In der Anlage 1 ist bei den Tätigkeitsmerkmalen der Lohngruppe IX für das Fachgebiet Gartenbau (MBL. NW. S. 1691) das Tätigkeitsmerkmal

„Reviergärtner in Botanischen Gärten“

mit dem Hinweiszeichen auf eine Fußnote *) zu versehen und die Fußnote

„*) § 3 Abs. 3 gilt nicht“

einzuügen.

— MBL. NW. 1966 S. 1946.

21702

**Ausbildungshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz;
hier: Abgrenzung zur Ausbildungshilfe nach den
§§ 31 ff. BSHG und zur Eingliederungshilfe für Be-
hinderte nach den §§ 39 ff. BSHG**RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 10. 1966 —
IV A 2 — 5003.90

Die Durchführungsbestimmungen zur Weisung über die Ausbildungshilfe (DB-Ausbildungshilfe) v. 20. März 1963 (Mtbl. BAA S. 218) unter Einschluß der Änderungen v. 29. Februar 1964 (Mtbl. BAA S. 112) sind durch RdSchr. zur Änderung der DB-Ausbildungshilfe v. 25. 5. 1966 (Mtbl. BAA S. 288) geändert worden. Hierbei ist auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts v. 10. März 1965 — BVerwG V C 96.64 (NDV. 1965 S. 278, FEVS Bd. 12 S. 161) insoweit berücksichtigt worden, als die Ausgleichsbehörden bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung von Ausbildungshilfe nach dem LAG

1. die Gewährung von Ausbildungshilfe unabhängig davon übernehmen, ob der Auszubildende oder seine Familie im ersten Monat des Bewilligungszeitraumes laufende Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz erhält;
2. für Auszubildende, die nach der bisherigen Regelung von den Trägern der Sozialhilfe betreut werden, die Leistungen der Sozialhilfe mit Wirkung für die Zukunft durch Ausbildungshilfe nach dem LAG abgelöst werden, soweit es sich um den für die Ausbildung bestimmten Teil der Sozialhilfe handelt; die Umstellung setzt einen Antrag beim Ausgleichsamt voraus und wird ab Antragstellung wirksam;
3. Ausbildungshilfe nach dem LAG in den Fällen gewähren, in denen die Träger der Sozialhilfe unter Berufung auf das Bundessozialhilfegesetz oder das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts v. 10. März 1965 die Gewährung von Ausbildungshilfe nach §§ 31 ff. BSHG oder §§ 39 ff. BSHG abgelehnt haben; Voraussetzung ist, daß der Berechtigte einen Antrag beim Ausgleichsamt gestellt hat.

Erstattungen an die Träger der Sozialhilfe sehen die geänderten Durchführungsbestimmungen nur im Rahmen der Nr. 37 vor.

Bezug: RdErl. v. 18. 6. 1963 (MBL. NW. S. 1248 SMBL. NW. 21702)

RdErl. v. 14. 9. 1965 (MBL. NW. S. 1333 SMBL. NW. 21702)

An die Regierungspräsidenten,
Direktoren der Landschaftsverbände,
Oberstadtdirektoren und
Oberkreisdirektoren.

— MBL. NW. 1966 S. 1946.

22306

**Vergütung der im Angestelltenverhältnis
beschäftigten Lehrkräfte der Höheren Fachschulen
für Sozialarbeit**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 10. 1966 —
IV B 4 — 6921.5

I.

Im Anschluß an den RdErl. d. Kultusministers v. 13. 7. 1966 (ABl. KM. NW. S. 232) wird die Vergütung der im

Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte mit Wirkung vom 1. Januar 1966 wie folgt neu geregelt:

Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt sind, sind gemäß der nachstehenden Aufstellung in die Vergütungsgruppe des BAT einzuordnen. Sie erhalten, soweit in der nachstehenden Aufstellung vorgesehen, von einem bestimmten Lebensalter ab eine jederzeit widerrufliche Zulage. In den Anstellungsverträgen oder durch besonderes Schreiben sind die Lehrkräfte auf die jederzeitige Widerruflichkeit der Zulage hinzuweisen.

	Verg.- Gruppe d. BAT	Widerrufliche Zulage ab 1. 1. 1966	Widerrufliche Zulage ab 1. 4. 1966	Widerrufliche Zulage ab 1. 10. 1966
1. Sozialarbeiter als Lehrer an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit mit der Befähigung zum berufspraktischen Unterricht	IV b	ab 44. Lj. 127 DM	ab 44. Lj. 59 DM	ab 44. Lj. 84 DM
2. Lehrer an Höheren Fachschulen für Sozialarbeit mit voller Lehrbefähigung für das Amt eines Studienrats an einer berufsbildenden Schule	II a	27 DM	—	—
3. wie zu 2. wenn sie das 39. Lebensjahr vollendet, nach Erlangung der vollen Lehrbefähigung eine mindestens fünfjährige entsprechende Unterrichtstätigkeit ausgeübt haben und als Beamte die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Regelbeförderung erfüllen würden	I b	120 DM ab 47. Lj. 80 DM ab 49. Lj. 41 DM	— — —	60 DM ab 47. Lj. 30 DM ab 49. Lj. —

II.

Lehrkräfte, die an einer anderen als ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform verwendet werden, erhalten Vergütung entsprechend ihrer Lehrbefähigung, jedoch nicht mehr als die Lehrkräfte der Schulform, an der sie beschäftigt werden.

III.

Soweit Lehrkräften nach meinem RdErl. v. 9. 3. 1966 (MBI. NW. S. 636) in der Zeit vom 1. 1. 1966 bis 31. 3. 1966 eine höhere Gesamtvergütung, bestehend aus Grundvergütung und widerruflicher Zulage, gezahlt worden ist, als sich nach diesem RdErl. ergibt, verbleibt es dabei.

Soweit Lehrkräfte am 31. 3. 1966 eine höhere Gesamtvergütung, bestehend aus Grundvergütung und widerruflicher Zulage, gehabt haben, als sich am 1. 4. 1966 nach diesem RdErl. ergibt, erhalten sie in Höhe des Unterschiedsbetrages eine persönliche Ausgleichszulage. Diese Ausgleichszulage vermindert sich um jede nach dem 1. 4. 1966 eintretende Erhöhung der Grundvergütung oder der widerruflichen Zulage.

Der RdErl. v. 9. 3. 1966 (MBI. NW. S. 636 / SMBl. NW. 22306) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten.

— MBI. NW. 1966 S. 1947.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderung

Es ist ernannt worden:

Verwaltungsgerichtsrat W. Friedrich zum Verwaltungsgerichtsdirektor beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf.

— MBI. NW. 1966 S. 1947.

Landtag Nordrhein-Westfalen

**Mitteilung des Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Zur

Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen
vom 25. Mai 1965

ist im Auftrage des Landtags ein Kommentar erstellt worden (Bearbeiter: Regierungsdirektor Dr. jur. C.-H. Ophoff).

Dieser Kommentar berücksichtigt die Materialien der an den Beratungen der Geschäftsordnung vom 25. 5. 1965 beteiligten Ausschüsse, gleichzeitig aber auch die einschlägigen Kommentierungen zur Landesverfassung sowie zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Der Kommentar, 167 Seiten, hellblauer Kunstledereinband mit Sachregister, Literaturverzeichnis usw., ist im Selbstverlag des Landtags erschienen und wird zum Selbstkostenpreis von 9,50 DM abgegeben.

Dieses Erläuterungswerk soll allen, die an der parlamentarischen Arbeit beteiligt oder daran interessiert sind, zum praktischen Gebrauch dienen.

— MBl. NW. 1966 S. 1947.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 67 v. 13. 10. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
	10. 10. 1966	Öffentliche Bekanntmachung betr. Errichtung und Betrieb eines Kernreaktors der Firma Brown Boveri: Krupp-Reaktorbau GmbH, Düsseldorf, auf dem Gelände der Kernforschungsanlage Jülich	467

— MBl. NW. 1966 S. 1948.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.